

Mitteilung der LAGA M31

Dr. Petra Meyer-Ziegenfuß

im Rahmen der

28. Abfalltagung des LLUR
am 05. April 2017
in Rendsburg

Gliederung

- Einleitung
- Ziele und wesentliche Themen der LAGA-Mitteilung 31
- LAGA-Mitteilung 31A
 - Sammlung durch die örE
 - Sammlung – geeignete Behältnisse
 - Rücknahme durch Hersteller und Vertreiber
 - Erstbehandlung - Zertifizierung
- LAGA-Mitteilung 31B
- Zeitplan und Ausblick

Ziele der LAGA-Mitteilung 31 „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“

■ M31A – Entsorgung

- Konkretisierung und Erläuterung der gesetzlichen Regelungen
- Zusammenstellung der Pflichten der Beteiligten
- Vereinheitlichung des Vollzugs des ElektroG

■ M31B – Behandlung

- Konkretisierung und Erläuterung der technischen Anforderungen an die Behandlung (Stand der Technik)
- Gewährleistung einheitlicher Standards
- Möglichst hochwertige Behandlung/Verwertung

Wesentliche Themen der LAGA Mitteilung M 31 A „Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“

- Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE)
- Rücknahme durch Hersteller
- Rücknahme durch Vertreiber
- Erstbehandlung und Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen
- Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten

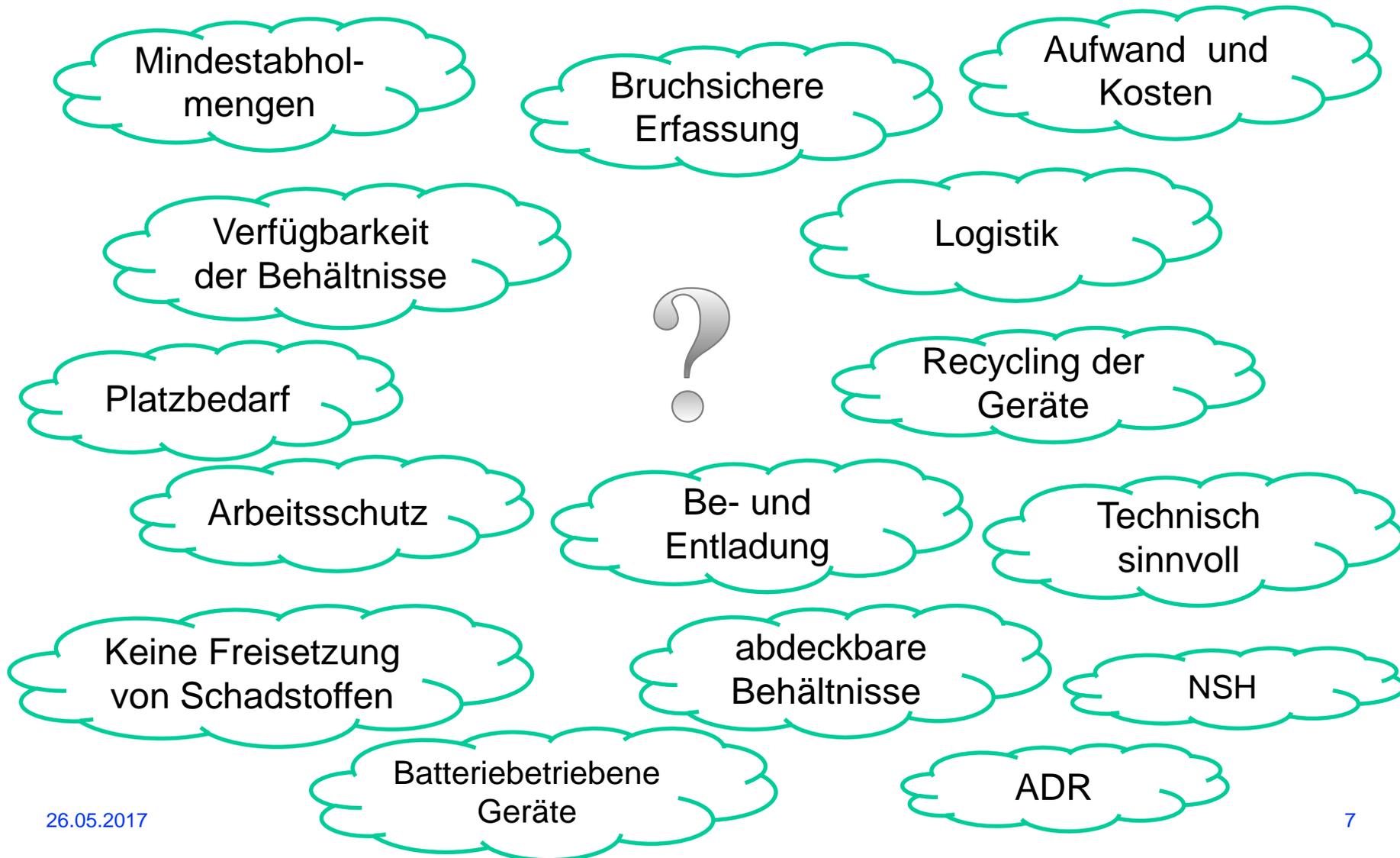
Sammlung durch die örE

- Altgeräte aus privaten Haushalten
 - auch von Vertreibern und Gewerbetreibenden aus dem Gebiet des örE
 - Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit den **üblicherweise** in privaten Haushalten anfallenden vergleichbar sind.
 - Richtwerte für haushaltsübliche Menge:
 - 5 Bildschirmgeräte
 - 8 Haushaltsgroßgeräte
 - 8 Nachtspeicherheizgeräte
 - 20 – 50 PV-Module
- PV-Module aus Solarpark/ NSH aus Sanierung durch Wohnungsbaugesellschaften – **keine** EAG aus priv. Haush.

Allgemeine Grundsätze zur Erfassung

- Zerbrechen möglichst vermeiden
- Keine mechanische Verdichtung
- Keine Mulden (APV-Beschluss vom 12./13.01.2016)
- Kein Umschütten
- Grundsätzlich keine Befüllung von oben
Ausnahme: vorsichtige Restbefüllung eines weitgehend vollen Behältnisses zur Erreichung der Mindestabholmenge
- Kein Entfernen von Kabeln

Welche Behältnisse für welche Sammelgruppe?



	Bezeichnung (gekürzt)	Mindest- abholmenge	Behältnis
SG1	Haushalts- Großgeräte	30 m ³	Begehbare Großcontainer (36 m ³), möglichst gedeckelt, Witterungsschutz
SG1	Nachtspeicher -heizgeräte	5m ³	Europaletten, Gitterboxen
SG2	Kühlgeräte	30m ³	Begehbare Großcontainer (36 m ³), möglichst gedeckelt, Witterungsschutz, Möglichst keine abgeschrägten Ecken
SG3	Bildschirme, Monitore, TV- Geräte	30 m ³	Empfehlung: getrennte Erfassung von Röhren- und Flachbildschirmen Großcontainer zulässig
SG 4	Lampen	3 m ³	Stabförmige Lampen: Rungenpaletten Kompaktleuchtstofflampen: (Gitter)boxen mit Inlay

	Bezeichnung (gekürzt)	Mindest- abholmenge	Behältnis
SG 5	Haushalts- Kleingeräte, IT- Geräte... ohne batteriebetrie- bene Geräte	30 m3	Großcontainer (36 m3), möglichst gedeckt, Witterungsschutz
SG 5	Batteriebetrie- bene Geräte aus S5	5 m3	(Gitter)boxen mit Inlay und Deckel oder vergleichbare Behältnisse
SG 5	PV-Module	2,5	Paletten, Klappboxen o.ä.

Rücknahmepflichten der Hersteller

- Hersteller tragen die Kosten für:
 - Gestellung der Behältnisse bei den örE
 - Abholung der vollen Behältnisse bei den örE
 - Behandlung der EAG
- Bei Abholung sind Fördereinrichtungen (Hubwagen etc.) mitzuführen
- eigene Rücknahme möglich → nicht an Sammel- oder Übergabestellen der örE
- Kooperationen mit örE an anderen Orten erlaubt

Rücknahmepflichten der Vertreiber

- Pflicht zur Rücknahme bei Verkaufsfläche > 400 qm:
 - bei Neukauf eines gleichartigen Gerätes am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu (**1:1-Rücknahme**)
 - ohne Neukauf im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe (Kantenlänge < 25 cm, **0:1-Rücknahme**)
- Stationärer Handel:
 - Verkaufsfläche = Grundfläche
 - Bringsystem oder Mitnahme, falls Abgabe durch Auslieferung
- Fernabsatzhandel:
 - Verkaufsfläche = Versand- und Lagerfläche
 - Bringsystem oder Rücksendemöglichkeit

Erfassung durch Vertreiber

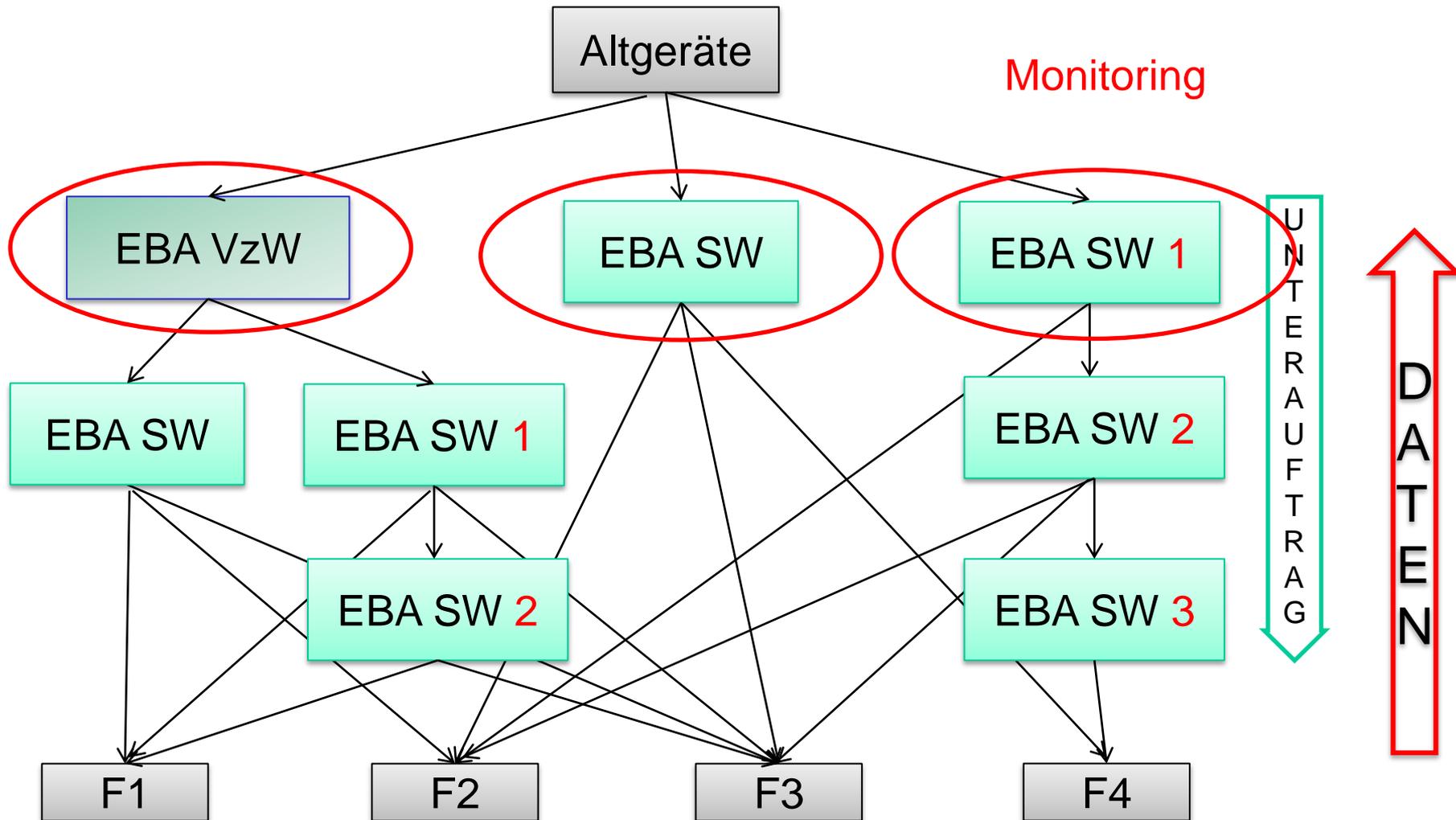
- bei Online-Plattformen bleibt Vertreiber in der Rücknahmepflicht
- Kooperation mit örE oder Sozialbetrieben möglich
- Durchführung der Erfassung:
 - Keine SG's vorgeschrieben
 - Vermeidung von Zerschneiden oder Beschädigung
 - keine Verdichtung in den Behältnissen
 - keine nachträgliche Entnahme einzelner Bauteile
 - aber: Entnahme von Altbatterien und Lampen zulässig
 - Separierung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erlaubt

Abgrenzung von Erfassung - Erstbehandlung

- Erstbehandlung beginnt nach Übergabe an eine Anlage
- Sammelvorgang/Erfassung muss abgeschlossen sein
- Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der Sammlung/Erfassung stellen keine Erstbehandlung dar
 - Zeitweilige Lagerung vor dem Transport in eine Erstbehandlungsanlage
 - Sammlung in kleineren Behältnissen, Transport zu Übergabestelle
 - Sortierung von gemischt erfassten Geräten beim Vertreiber/Hersteller
- Entnahme von Lampen aus Altgeräten sowie von Batterien, die nicht vom Gerät umschlossen sind, ist keine Erstbehandlung

Erstbehandlung

- § 20: Entfernung aller Flüssigkeiten und selektive Behandlung nach Anlage 4
- § 21 Abs. 1: Erstbehandlung nur in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen (EBA)
- § 21 Abs. 3: Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn
 - in der Anlage sämtliche Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich sind
 - die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen zu erfüllen
 - alle Daten, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, dokumentiert werden.
- **Gesamte Erstbehandlung in einer Anlage?**
 - Unterscheidung EBA VzW (Vorbereitung zur Wiederverwendung) und EBA SW (Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung)



...

Gesamte Erstbehandlung in einer Anlage?

- Sämtliche Tätigkeiten der Schadstoffentfrachtung und Separierung von Wertstoffen in **zertifizierten** EBA
- Nicht zwingend, dass alle Schritte in **einer** Anlage erfolgen
- Unterbeauftragung möglich, sofern eine EBA bestimmte Tätigkeiten nicht durchführen kann.
 - insbesondere: Kühlgeräte, Bildschirmgeräte, PV-Module
- Erste EBA verantwortlich für die Weitergabe an geeignete Anlage(n) → Unterbeauftragung, Behandlungskonzept
- Erste EBA verantwortlich für das Datenmonitoring

Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen

- Mindestangaben im Zertifikat (Auszug):
 - Betreiber, Standort, Bezeichnung der Anlage
 - Darstellung der in der Anlage behandelten Geräte (Sammelgruppe, ggf. Gerätekategorie bzw. Geräteart)
 - Durchgeführte Tätigkeiten anhand der Anlage 4
 - Bei Unterbeauftragung: Darstellung für welche Geräte bzw. Tätigkeiten diese erfolgt
 - Feststellung, dass die Anforderungen des ElektroG erfüllt sind
 - Prüftermin, Gültigkeit

- Entsorgungsfachbetriebe: Zertifikat muss dokumentieren, dass auch die Anforderungen des ElektroG geprüft wurden

M31 B: Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von EAG

- Allgemeines zu Ermittlung des Schadstoffpotentials, Schadstoffentfrachtung und Demontage
 - Zusammenstellung möglicher problematischer Inhaltsstoffe für eine Vielzahl verschiedener EAG
 - Verzicht auf manuelle Demontage bei
 - Leiterplatten
 - Batterien und Akkumulatoren
 - Kunststoffen mit bromierten Flammschutzmitteln
 - externen elektrischen Leitungen
- wenn der Nachweis erbracht ist, dass
- keine Freisetzung von Emissionen
 - kein Übergang von Schadstoffen in die zu verwertenden Materialströme
 - identifizierbare Materialströme

M31 B: Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von EAG

- **Behandlungs-/Verwertungsverfahren für ausgewählte Altgeräte, z.B.**
 - Wärmeüberträger
 - Bildschirme und Monitore
 - Lampen
 - Großgeräte
 - Kleingeräte
 - Photovoltaikmodule

- **Behandlungs-/Verwertungsverfahren ausgewählter Bauteile und Stoffe, z.B.**
 - Kunststoffe, Asbest, Leiterplatten ...

Aktueller Stand und Zeitplan

- M31 A:
 - Entwurf nach Anhörung der beteiligten Kreise überarbeitet und fertiggestellt
 - März 2017: Zustimmung der LAGA-VV
 - April 2017: Zustimmung der ACK/UMK zur Veröffentlichung
 - Mai 2017: Veröffentlichung auf der Homepage der LAGA

- M31 B:
 - Entwurf mit Stand 15.03.2017 liegt vor.
 - Zustimmung des APV zur Einleitung der Anhörung
 - Anhörung der beteiligten Kreise
 - Überarbeitung im Lichte der Anhörung → bis August 2017
 - Zustimmung APV, LAGA, ACK/UMK... → Ende 2017

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Petra Meyer-Ziegenfuß

E-Mail: petra.meyer-ziegenfuss@umwelt.hessen.de